



Evangelische Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen

Gemeindeordnung

**der Evangelischen Kirchgemeinde
Aadorf-Aawangen**

Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf - Aawangen

*Dient einander mit den Fähigkeiten, die Gott euch geschenkt hat -
jeder und jede mit der eigenen, besonderen Gabe! Dann seid ihr gute
Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes.
1. Petrus 4,10*

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf - Aawangen die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf - Aawangen – im folgenden Gemeinde genannt - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Rechtsnatur

² Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.

§ 2 ¹ Zur Gemeinde gehören alle, in der politischen Gemeinde Aadorf, bestehend aus den Ortsteilen Aadorf, Guntershausen - Maischhausen, Ettenhausen, Wittenwil - Weiern und Aawangen - Häuslenen wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Mitgliedschaft

² Der Austritt aus der Evangelischen Landeskirche erfolgt durch den Austritt aus der Gemeinde. Dieser ist durch persönliche schriftliche Erklärung an die Kirchenvorsteherschaft anzuzeigen.

§ 3 Die Organisation und die Aufgaben der Gemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach den kantonalen und den landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen. Uebergeordnetes Recht

§ 4 Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchengemeinde steht den Mitgliedern der Gemeinde zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

Stimm- und
Wahlrecht

§ 5 Verlangen fünf Prozent der Stimmberechtigten einen Beschluss über einen formulierten und begründeten Vorschlag, so hat die Kirchenvorsteherschaft diesen mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Kirchengemeinde zu unterbreiten.

Initiativrecht

§ 6 Die Organe der Kirchengemeinde sind:

Organe

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. Die Kirchenvorsteherschaft;
3. Die Pfarrer und Pfarrerrinnen;
4. Die Diakone und Diakoninnen;
5. Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin;
6. Die Beauftragten, Helfer und Helferinnen;
7. Die Aufsichtskommission;
8. Die Rechnungsprüfungskommission;
9. Das Wahlbüro.

II. Die Gemeinde

§ 7 Die Gemeinde übt die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch die Kirchengemeindeversammlung aus.

Verfahren

§ 8 ¹ Die Gemeinde tritt zusammen

Gemeinde-
versammlung

1. zu ordentlichen Versammlungen zur Genehmigung des Voranschlages und zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Fall hat die Einberufung innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

² Die Gemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung bzw. vor dem Umnengang zugestellt sein.

§ 9 ¹ Der Gemeindeversammlung obliegt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

Entscheide durch
die Gemeinde-
versammlung

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft;
2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft;
3. Wahl des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin;
4. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
5. Wahl der Pfarrer und Pfarrerrinnen;
6. Wahl der ordinierten Diakone und Diakoninnen;
7. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
8. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
9. Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;
10. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Organe;
11. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20'000; Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000;
12. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
13. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchengemeinde;
14. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;
15. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Gemeindebedürfnisse;
16. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten Fr. 6'000 übersteigen;
17. Antrag auf Änderung im Bestand oder im Gebiet der Kirchengemeinde;
18. Antrag auf Schaffung, Änderung des Umfangs oder Aufhebung eines Pfarramtes, Teilzeitpfarramtes oder Diakonates der Gemeinde;
19. Antrag auf die Verbindung mit einer anderen Kirchengemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
20. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
21. Erlass und Änderung des Organisationsreglements;
22. Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
23. Erfüllung des diakonischen und missionarischen Auftrags, allein oder in Verbindung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

² Die Wahlen unter Ziffern 1 bis 6 haben geheim zu erfolgen. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

³ Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt.

⁴ Die Beschlüsse unter den Ziffern 13 bis 15 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

III. Die Kirchenvorsteherschaft

§ 10 ¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus 10 Mitgliedern und den von der Gemeinde gewählten Pfarrern, Pfarrerninnen und den ordinierten Diakonen und Diakoninnen von Amtes wegen.

Organisation

² Andere voll- und hauptamtliche Angestellte der Gemeinde können nicht als Mitglieder gewählt werden, jedoch in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Vorsteherschaft teilnehmen.

§ 11 Die Kirchenvorsteherschaft wählt:

Konstituierung,
Wahlen

¹ auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a) Aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;
- b) In freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen.

² durch Anstellung:

- a) Diakone und Diakoninnen und Gemeindehelfer oder -helferinnen;
- b) Beauftragte für Katechetik und Sonntagschule;
- c) Beauftragte für Kirchenmusik;
- d) Mesmer oder Mesmerin und Hilfskräfte;
- e) Beauftragte für andere Aufgaben.

§ 12 Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere

Aufgaben und
Befugnisse

1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde;
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
3. Die Festsetzung der gottesdienstlichen Handlungen und Veranstaltungen, soweit sie nicht durch die Landeskirche geregelt sind;
4. Die Mitwirkung bei kirchlichen Handlungen und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;
5. Die Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde;
6. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
7. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen und Organisationen zuhanden der Gemeinde;
8. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Gemeinde;
9. Die Begutachtung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;
10. Der Entscheid über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde;
11. Die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;
12. Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bis zu Fr. 20'000;
13. Die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000;
14. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Betrages;
15. Der Erlass von Pflichtenheften für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
16. Die Verwaltung diverser Fondsvermögen der Gemeinde;
17. Die Verwaltung, die allfällige Vermietung und die Sorge für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Gemeinde;
18. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden.
19. Verantwortung für das Archiv der Kirchengemeinde.

§ 13 Die Kirchenvorsteherschaft kann an Kommissionen einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.

Kommissionen

§ 14 Dem Präsidium obliegen:	Präsidium
1. die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros;	
2. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;	
3. die Zeichnungsberechtigung für die Gemeinde, gegebenenfalls zusammen mit dem Aktuariat oder der Kirchenpflege;	
4. die Vertretung der Gemeinde und der Kirchenvorsteherschaft.	
§ 15 Das Aktuariat führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros.	Aktuariat
§ 16 Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.	Sitzungen, Traktanden
§ 17 Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.	Beschluss- fähigkeit
§ 18 Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Dabei gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.	Abstimmungs- grundsätze
§ 19 Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Es wird allen Eingeladenen zugestellt.	Protokoll
§ 20 Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.	Ausstandspflicht
§ 21 Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.	Schweigepflicht

IV. Pfarrer und Pfarrerrinnen

§ 22 ¹ Das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin umfasst im Tätigkeiten Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Verkündigung des Evangeliums;
2. Leitung der Gottesdienste;
3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;
5. Erteilung von Religionsunterricht;
6. Seelsorge;
7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
9. Führung der kirchlichen Register.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.

V. Diakone und Diakoninnen

§ 23 ¹ Einem Diakon oder einer Diakonin können folgende Tätigkeiten übertragen werden:

1. Fürsorgearbeit;
2. Religionsunterricht;
3. Leitung von Jugend- und Kindergottesdiensten;
4. Jugendarbeit, Arbeit mit Schicksals- und Altersgruppen;
5. Seelsorge;
6. Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Gemeinde.

² Der Diakon oder die Diakonin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.

VI. Die Kirchenpflege

§ 24 Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin ist Mitglied Behördemitglied der Kirchenvorsteherschaft oder als Nichtmitglied haupt- oder nebenberuflich von der Kirchgemeinde angestellt.

- § 25 Dem Pfleger oder der Pflegerin stehen zu:
1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde;
 2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde;
 3. Der Pfleger oder die Pflegerin ist von Amtes wegen Mitglied der Liegenschaftskommission und einer allfälligen Baukommission.

Aufgaben

§ 26 Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin verfügt im Rahmen des Budgets über Einzelkredite bis zum Betrag von Fr. 5'000.

Finanzkompetenz

§ 27 Ist der Pfleger oder die Pflegerin nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, nimmt er oder sie an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung teil.

Teilnahme an Sitzungen

VII. Die Aufsichtskommission

§ 28 ¹ Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission.

Zusammensetzung

² Der Aufsichtskommission obliegt die Aufsicht über die Amtstätigkeit der Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone oder Diakoninnen.

VIII. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 29 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.

Zusammensetzung

² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeitende sind nicht wählbar.

§ 30 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

Aufgaben

² Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

IX. Das Wahlbüro

§ 31 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuar der Kirchenvorsteherschaft und drei Urnenoffizianten oder –offiziantinnen. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören.

Zusammensetzung

§ 32 Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben nach dem übergeordneten Recht.

Aufgaben

X. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

§ 33 Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie erstatten der Kirchgemeinde jährlich Bericht.

Aufgaben

XI. Rechtsmittel

§ 34 ¹ Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen.

Rekurs

² Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

XII. Schlussbestimmungen

§ 35 Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Gemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

Bisheriges Recht

§ 36 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 1. Juni 2002 in Kraft.

Inkrafttreten